

Vorschlag zur Satzungsänderung des TV 1897 Dudenhofen eV in der ordentlichen Generalversammlung am 18. Februar 2011

Satzung alt:

§ 2 Abs. 3 nicht vorhanden

§ 5 Abs. 2 Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 9 Abs. 4 Satz 1

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde oder schriftlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.

§ 9 Abs. 8

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Satzung neu:

§ 2 Abs. 3 neu

Der Verein ist berechtigt von seinen Mitgliedern Daten, wie Adressdaten, Alter, Geburtstag und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System aufzunehmen. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt.

Ein Übermittlung der personenbezogenen Daten ist außer in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen nicht gestattet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten, mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

§ 2 Abs. 4 neu

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, sowie in Print- und anderen Medien veröffentlichen.

§ 5 Abs. 2

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 9 Abs. 4 Satz 1

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde oder schriftlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.

§ 9 Abs. 4 Satz 2 neu

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Einladungen zur Mitgliederversammlung per E-Mail zulässig sind.

§ 9 Abs. 8

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

§ 16 neu (Haftung)

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte Funktionsträger haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

(Die folgenden Paragraphen verschieben sich um eine Nummer nach hinten)